



Satzung

Überarbeitete Fassung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 17.11.2019

von ABqueer e.V.

Aufklärung und Beratung zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt

ABqueer e.V. ist ein Zusammenschluss von **natürlichen und juristischen Personen**, die lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Jugendliche unterstützen und Informationen zur Vielfalt von Lebensweisen bieten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen ABqueer e.V. - Aufklärung und Beratung zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Zweckverwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **und mildtätige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - 1.** die Förderung der Volksbildung und Erziehung, indem sich der Verein dafür einsetzt, die Allgemeinheit über die Vielfalt von Lebensweisen, insbesondere von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender, aufzuklären und Vorurteile und Diskriminierungen aufzulösen,
 - 2.** die Sichtbarmachung bisher marginalisierter Lebensweisen,
 - 3.** die Mitgestaltung gesellschaftlicher Diskurse im Hinblick auf ein gleichberechtigtes und respektvolles Miteinander verschiedener Lebensweisen,

4. die Vertretung der Interessen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Trans*, Inter* und Queers in gesellschaftlichen Diskursen,
5. die Unterstützung und Begleitung insbesondere von Jugendlichen und jungen Menschen in ihrem Prozess der Identitätsfindung,
6. die **beratende, nicht-finanzielle** Unterstützung lesbischer, schwuler, bisexueller, trans*, inter* und queerer Jugendlicher und junger Menschen in Notsituationen.

(3) Diese Zwecke sollen insbesondere verwirklicht werden durch

1. die Veranstaltung und Förderung von oder Mitwirkung an Fortbildungsangeboten, Diskussionen, Gesprächen und Vorträgen für die interessierte Öffentlichkeit, wobei die Kooperation mit den relevanten Bildungsträgern wie Schulen, Maßnahmeträgern der Jugendhilfe, pädagogischen- und sozialpädagogischen Vereinigungen, Elterngruppen und den darüber hinaus im Bereich der Jugendarbeit / Jugendhilfe tätigen Projekten und Gruppen eine wesentliche Bedeutung haben wird,
2. die Einrichtung, Unterhaltung und Unterstützung von Beratungs- und Betreuungsangeboten, insbesondere für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Jugendliche und junge Menschen, die sich in einer Not- und Krisensituation befinden,
3. die Förderung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen betroffener Jugendlicher, junger Menschen und Eltern,
4. die Durchführung kultureller Veranstaltungen, zum Beispiel Ausstellungen darstellender und bildender Kunst; Lesungen, Filmvorführungen, Musikveranstaltungen, um der Vielfalt marginalisierter Lebensweisen Ausdruck zu verleihen,
5. **ideelle nicht wirtschaftliche** Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Verbänden, Vereinen, Initiativen und Einrichtungen gleicher und ähnlicher Ziel- und Zwecksetzungen.

Der Verein kann jederzeit jede andere, hier nicht beispielhaft aufgezählte Maßnahme, die der unmittelbaren Verwirklichung der vorgenannten Zwecke dient, aufnehmen. Einer Änderung dieser Satzung bedarf es insoweit nicht.

Zur Verwirklichung der Maßnahmen kann der Verein sich Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO bedienen, eigene Einrichtungen unterhalten oder sich an solchen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

- (1) Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Der Verein hat sowohl aktive wie fördernde Mitglieder. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Zwecke des Vereins unterstützt. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich und bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind
 - a)** ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins;
 - b)** Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Er ist verpflichtet, dem Mitglied vor seiner Entscheidung, soweit es sich nicht um einen Ausschluss wegen Beitragsrückständen handelt, eine Frist von zwei Wochen einzuräumen, innerhalb derer sich das Mitglied zu den erhobenen Vorwürfen äußern kann. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese Anrufung muß innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Ruft das Mitglied die

Mitgliederversammlung an, so entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann die Entscheidung des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aufheben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen ist.

(2) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) in der Regel vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung. In begründeten Eilfällen (beispielsweise einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sofern es über eine solche verfügt, eine E-Mail- und Postanschrift und/oder eine Faxnummer dem Vorstand zu benennen. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Post gebracht oder per E-Mail oder per Fax versandt worden ist. Als Anschrift gilt die letzte, dem Vorstand vom Mitglied genannte Post- oder E-Mail-Anschrift oder Faxnummer.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt über Anträge und wählt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied, soweit es nicht Fördermitglied ist, hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten. Bei juristischen Personen als Mitglied muss die Person, die für die juristische Person deren Stimmrecht ausüben will, auf Verlangen des Vorstandes diesem gegenüber sich als Vertretungsberechtigte*r legitimieren.
- (6) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Änderungsanträge können auch während der die Satzungsänderung behandelnden Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (7) Zu Beginn einer Mitgliederversammlung sind die/der Leiter/in der Versammlung sowie ein*e Protokollführer*in zu wählen. Das Protokoll muss den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen der*des Versammlungsleiter*in sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der*des Versammlungsleiter*in über die Beschlussfassung enthalten. Dem Protokoll sind die Belege über die Einberufung sowie über Stimmendelegationen beizufügen. Zudem ist eine Liste der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern in Textform zu übermitteln und in der nächsten Mitgliederversammlung von dieser ggfls. zu genehmigen. Das Protokoll ist vom Verein aufzubewahren.
- (8) Für Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (9) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke desselben auf.

Zu den weiteren Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Finanzberichts desselben und des Prüfberichts gemäß § 12,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und ggfls. Abwahl des Vorstandes oder von Mitgliedern desselben,
 - d) Wahl des/der Prüfenden gemäß § 12,
 - e) Mitgliedsbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufzustellen ist
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Genehmigung des Protokolls der jeweils vorhergehenden Mitgliederversammlung,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (10) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder anderes.
- (11) Der Tätigkeitsbericht und der Finanzbericht sind jährlich zum Schluss eines Kalenderjahres innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Jahres vom Vorstand aufzustellen. Tätigkeitsbericht und Finanzbericht sind den Mitgliedern nach Unterzeichnung durch den Vorstand unverzüglich bekannt zu machen, wobei Textform genügt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus der*dem Vorsitzenden, einem*einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem*der Schatzmeister*in. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann durch Mehrheitsbeschluss (vergleiche § 7 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung) der Mitgliederversammlung auf höchstens 7 Mitglieder erhöht oder auf die Mindestzahl vermindert werden.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei eine*r der Vertretungsberechtigten Vorsitzende*r oder stellvertretende*r Vorsitzende*r sein muss.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden aus dem Kreise der natürlichen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Dies gilt nicht für den Fall des Rücktritts. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Arbeitnehmer/innen des Vereins sind nicht wählbar.

- (4) Bei groben Pflichtverletzungen ist die Abwahl des gesamten Vorstandes wie einzelner Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder durch die Mitgliederversammlung möglich. Abwahanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden, gemeinsam mit dem Zusatz „ggfls. Neuwahl“. Werden nur einzelne Mitglieder des Vorstandes abgewählt, endet die Amtszeit des/ der neu gewählten Vorstandsmitgliedes/er mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder; wird der gesamte Vorstand abgewählt, beträgt die Amtszeit des sodann neu gewählten Vorstandes zwei Jahre.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den in der Vereinssatzung niedergelegten Vereinszwecken und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter der*die Vorsitzende oder ein*eine stellvertretende*r Vorsitzende*r. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des anwesenden Vorsitzenden, bei deren*dessen Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen (vgl. hierzu auch § 9 Abs. 1 u. 2).
- (6) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind und dies in Textform dem Verein mitteilen.
- (7) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Tätigkeit zu unterrichten und die Vereinsinteressen berührende Informationen an die Mitglieder weiterzuleiten. Die Form der Unterrichtung der Mitglieder steht dem Vorstand – abgesehen von der regelmäßigen Mitgliederversammlung – grundsätzlich frei, wobei er etwaige Möglichkeiten von Aushängen in den Vereinsräumen oder Rundbriefen an die Mitglieder nutzen sollte.
- (8) Der Vorstand unterhält eine Geschäftsstelle.
- (9) Der Vorstand ist verpflichtet, den Prüfenden gemäß § 12 die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (10) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vereinsarbeit entstehen, sind ihnen zu ersetzen. Die Auslagenerstattung kann auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der Ehrenamtszuschale (vgl. § 31 a Abs. 1 Satz 1 BGB in der jeweils gültigen Fassung) pauschalisiert werden. Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein wie gegenüber den Mitgliedern desselben für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der*dem jeweilige*n Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in der Sitzung zu unterzeichnen. Für im Umlaufverfahren oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse (vgl. § 8 Abs. 6) gilt Satz 1 - auch mit Bezug auf das Einverständnis aller Vorstandsmitglieder mit dem Umlaufverfahren oder fernmündlichen Verfahren - sinngemäß.
- (2) Die Beschlüsse sind vom Verein aufzubewahren.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte, die Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse und vom Verein unterhaltene unselbständige Einrichtungen eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen, welche nicht zugleich Vereinsvorstand sein dürfen. Der*Die Geschäftsführer*innen können zu besonderen Vertretern des Vereins i.S.v. § 30 BGB bestellt werden. Auch die Bestellung zum besonderen Vertreter geschieht durch den Vorstand
- (2) Der mit der*dem*den Geschäftsführer* innen zu schließende Vertrag wird mit diesen für den Verein vom Vorstand geschlossen.
- (3) Der*Die Geschäftsführer*innen nimmt/nehmen an den Sitzungen des Vorstandes wie der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die seinen/ihren Arbeits- oder Dienstvertrag betreffen.

§ 11 Beirat

- (1) Von der Mitgliederversammlung kann ein Beirat gewählt werden. Über die Zahl der Beiratsmitglieder und deren Amtszeit entscheidet die Mitglieder-versammlung.
- (2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung des Vereins zu beraten und zu unterstützen. Die Mitglieder des Beirats haben das Recht, an Vorstandssitzungen wie an Mitgliederversammlungen mit Rederecht teilzunehmen.
- (3) Dem Beirat des Vereins sollen Vertreter aus Bildung, Wissenschaft und Wirtschaft sowie aus Verbänden, insbesondere Wohlfahrtsverbänden, angehören. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand hat den Beirat regelmäßig über seine Tätigkeit zu unterrichten.

§ 12 Rechnungsprüfung, Prüfbericht

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer*innen, die weder Arbeitnehmer*innen des Vereins noch Mitglieder des Vorstandes oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein dürfen, einen externen Wirtschaftsprüfer*in oder eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die sachverständig und unparteiisch den Finanzbericht schriftlich zu würdigen haben und das Prüfungsergebnis den Mitgliedern zur Kenntnis bringen.
- (2) Die Prüfung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt, der*die Prüfende*n erstattet/erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung diesen Bericht und empfiehlt/empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung und Buchhaltung die Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Satzungsänderung nach Auflagen von Behörden oder Gerichten

Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts für Körperschaften oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind den Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieser hat nach seiner Auswahl das Vermögen an gemeinnützige Mitgliedsorganisationen weiterzureichen, die in den gleichen Arbeitsfeldern wie der Verein tätig sind. Sollte der Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Berlin e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung nicht mehr steuerbegünstigt sein, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für dem Satzungszweck des Vereins entsprechende gemeinnützige Zwecke.